

**Bekanntmachung Nr. 005/2010 vom 12.01.2010**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Änderung Nr. 1, im Stadtteil Beggendorf**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, Änderung Nr. 1 am 22.09.2009, und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Änderung Nr. 1, gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 15.12.2009 beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - ein.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

**Ziel und Zweck der Planung**

ist die planungsrechtliche Absicherung von Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) zur planungsrechtlichen Absicherung von Bauflächen für die Ortsteilbevölkerung im Stadtteil Beggendorf.

Durch die Änderung Nr. 1 werden die Bauflächen und ökologischen Ausgleichsflächen lagemäßig gering verändert.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Änderung Nr. 1, mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**25.01.2010 bis 25.02.2010 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten

Der Umweltbericht, der landschaftspflegerische Fachbeitrag und das hydrogeologische Gutachten zum Bebauungsplan 91 - Hubertusstraße -, gelten im Bereich der Änderung Nr. 1 weiterhin.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.01.2010  
Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*